

066 – StR II

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20254 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 12 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

SCHWAN & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

DR. JOSEPH SCHWAN,
CLAUS WILHELM,
DR. WALTER GERCKENS, *

Verfügung

1. Vermerk:

Heute, Freitag 23.09.2016, suchte mich Herr Markus Müller in meinem Büro auf. Herr Müller ist nach eigenen Angaben durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bei einer Tagessatzhöhe von 70 Euro verurteilt worden.

Herr Müller bat mich zu prüfen, ob man gegen das Urteil vorgehen könne, das er für ungerecht halte. Leider habe er jedoch schon auf Rechtsmittel verzichtet. Hintergrund dessen sei Folgender gewesen: Nach der Verhandlung am 16.09.2016 habe Herr Müller zusammen mit dem Staatsanwalt den Sitzungssaal verlassen. Er habe gegenüber dem Staatsanwalt geäußert, dass er die Entscheidung ungerecht fände, woraufhin der Staatsanwalt gesagt habe, Herr Müller solle damit doch zufrieden sein und das so akzeptieren; die Staatsanwaltschaft habe in ähnlichen Fällen auch schon deutlich höhere Strafen beantragt. Während der Mandant geäußert habe, das falle ihm zwar schwer, er werde das dann aber wohl so hinnehmen müssen, sei auch der Richter aus dem Sitzungssaal gekommen und habe ihn gefragt, ob er nicht auf Rechtsmittel verzichten wolle. Daraufhin habe der Mandant geäußert: „Na gut, dann mache ich das.“ So habe man sich verabschiedet.

Der Mandant habe schon zu Beginn kein gutes Gefühl gehabt, weil der Richter und der Zeuge Eichhorn einander bekannt gewesen seien; diese seien - wie sich aus einem von Herrn Müller mitgehörten Gespräch vor Verhandlungsbeginn ergeben habe - beide als Mitglieder desselben Vereins aktiv. Herr Müller habe deshalb den Richter wegen Befangenheit abgelehnt, was jedoch keinen Erfolg gehabt habe.

Herr Müller gab hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Sachverhalts an, das sei schon so gewesen. Er wisse auch, dass sein Verhalten nicht ganz in Ordnung gewesen sei; er habe jedoch nicht mit einer solchen Reaktion seines Gegenüber gerechnet.

Ich erklärte Herrn Müller, dass ich die Sache für ihn prüfen könne. Herr Müller beauftragte mich damit und unterzeichnete nach entsprechenden Erläuterungen meinerseits den Vollmachtsvordruck.

2. Schreiben an das Amtsgericht Hamburg vorbereiten: „Namens und im Auftrag des Angeklagten Markus Müller lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016, 251 Ds 2300 Js 82/16 (25/16), Revision ein. Ich beantrage umfassende Akteneinsicht und die Übersendung des Hauptverhandlungsprotokolls sowie des Urteils.“
3. WV z.U.; sodann ab mit Vollmachtsurkunde (vorab per Fax).
4. WV nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe, spätestens 3 Wochen.

gez. Dr. Schwan

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

*auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

20146 Hamburg
Grindelallee 119b

Hamburg, 23.09.2016

Amtsgericht Hamburg

Geschäftsnummer: 251 Ds 2300 Js 82/16 (25/16)

Hamburg, 16.09.2016**Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung**

in der Strafsache gegen

Markus Müller geb. 09.04.1974 in Hamburg

wegen Beleidigung und Sachbeschädigung

Gegenwärtig:Richter am Amtsgericht Veltin
als VorsitzenderStaatsanwalt Stange
als Vertreter der StaatsanwaltschaftJustizobersekretärin Winter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr.

Die Sache wurde aufgerufen.

Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte erschienen ist.

Es wurde weiter festgestellt, dass die Zeugen Wolfgang Eichhorn und Gertrud Kuhfuß erschienen sind.

Die Zeugen verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte erklärte: Ich beantrage den Austausch des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist befangen. Ich habe soeben mitbekommen, dass der Richter Herr Veltin und der anwesende Zeuge Eichhorn einander von Sehen kennen und beide dem „Kommunikationsverein Hamburger Juristen“ angehören. Ich weiß zwar nicht, was dieser Verein macht; ich befürchte jedoch, dass der Richter den Ausführungen und Meinungen seines Vereinskollegen viel eher Glauben schenken wird als mir. Es besteht eine gewisse soziale Abhängigkeit. Zur Glaubhaftmachung nehme ich auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug.

Die Sitzung wurde um 14:05 Uhr unterbrochen und um 14:35 Uhr in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

Es wurde ein Beschluss vom 16.09.2016 verkündet, mit dem das Ablehnungsgesuch des Angeklagten gegen den Richter am Amtsgericht Veltin wegen der Besorgnis der Befangenheit als unbegründet zurückgewiesen wurde. Der Beschluss wurde nebst dienstlicher Stellungnahme des Vorsitzenden (Anlage 1) als Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen.

Der **Angeklagte** erklärte zu seinen persönlichen Verhältnissen: [...].**Kanzlei Schwan**

Eingang: 05.10.2016

Rechtsanwalt

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 15.08.2016.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 15.08.2016 durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 22.08.2016 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg - Strafrichter - eröffnet wurde.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der **Angeklagte** erklärte: Ich will aussagen. Ich bin der Auffassung, dass sich hier - wenn überhaupt - der Zeuge Eichhorn strafbar gemacht hat. Der hat mir ja mit dem Tode gedroht. Es war wie folgt [...].

Auf Nachfrage des Gerichts: Ich bin 185 cm groß [...].

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren Aussage des Angeklagten wird abgesehen.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der **Zeuge Eichhorn** wurde in den Sitzungssaal gerufen. Dem Zeugen wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht. Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage hingewiesen.

Er wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Wolfgang Eichhorn, 55 Jahre alt, Rechtsanwalt, ladungsfähige Anschrift [...], mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin Fachanwalt für Arbeitsrecht. Am 14.06.2016 [...]. Es hat mich, wie Herr Müller wusste, besonders getroffen, dass dieser mich als Zigeuner bezeichnete. Zum Anlass für diese Äußerung nahm der Herr Müller, dass ich im Kneipengespräch mit ihm am 14.06.2016 eine allgemeine Vermögenbesteuerung gefordert hatte, was der Angeklagte jedoch strikt ablehnte und als „Diebstahl seitens des Staates“ bezeichnete. Ich hatte dem Herrn Müller zuvor einmal erzählt, dass meine Mutter zur Bevölkerungsgruppe der Roma gehörte und dass sie des Öfteren Vorurteilen ausgesetzt war, wozu insbesondere auch gehörte, sie für eine diebische Zigeunerin zu halten. Darunter litt meine Mutter zu ihren Lebzeiten sehr; tatsächlich hatte sie meines Wissen nie einen Diebstahl begangen, sondern war eine anständige Frau. Darauf spielte Herr Müller am 14.06.2016 gemeiner Weise an [...].

Auf Nachfrage des Gerichts: Ich bin 172 cm groß [...].

Der Vorsitzende teilte mit, dass sich ein schriftlicher Strafantrag des Zeugen Eichhorn nicht bei der Akte befindet.

Der Zeuge Eichhorn erklärte: Es trifft zu, dass ich bei meiner Aussage vor der Polizei keinen Strafantrag gestellt habe. Das habe ich bei meiner Anzeige vergessen; ich wollte aber schon damals, dass der Herr Müller bestraft wird. Ich stelle jetzt zu Protokoll Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte [...].

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren Aussage des Zeugen Eichhorn wird abgesehen. Es trifft zu, dass sich ein vom Zeugen Eichhorn unterzeichneter Strafantrag nicht bei der Akte befindet.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 15:30 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die **Zeugin Kuhfuß** wurde in den Sitzungssaal gerufen. Der Zeugin wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.

Sie wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Gertrud Kuhfuß, 63 Jahre alt, Gastronomin, ladungsfähige Anschrift: [...], mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich betreibe die Gaststätte „Zum Goldenen Hirsch“ in Hamburg. Am 14.06.2016 [...].

Der Vorsitzende teilte mit, dass sich ein Strafantrag der Zeugin Kuhfuß nicht bei der Akte befindet.

Die Zeugin Kuhfuß erklärte: Nein, der Herr Müller muss von mir aus auch nicht bestraft werden. Es ist ja letztlich kaum etwas passiert [...].

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren Aussage der Zeugin Kuhfuß wird abgesehen. Es trifft zu, dass sich ein Strafantrag der Zeugin Kuhfuß nicht bei der Akte befindet.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 15:45 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Staatsanwalt erklärte: Da das mit Anklageerhebung noch nicht explizit mitgeteilt wurde, bejahe ich hier seitens der Staatsanwaltschaft ausdrücklich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Bezug sowohl auf die angeklagte Beleidigung als auch in Bezug auf die Sachbeschädigung.

Auf Frage des Vorsitzenden wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass in der Hauptverhandlung keine Verständigung stattgefunden hat.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielt zu Ausführungen und Anträgen das Wort. Er beantragte [...].

Die Angeklagte beantragte: Freispruch.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Vorsitzende teilte mit, dass zu Beginn der Verhandlung eine Negativmitteilung nach § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO versehentlich unterblieben war. Nachholend teilte der Vorsitzende mit, dass auch vor der Verhandlung eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 202a, 212 StPO nicht stattfand.

Erklärungen seitens der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten wurden nicht abgegeben.

Die Sitzung wurde um 16:20 Uhr unterbrochen und um 16:30 Uhr in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündet durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

[...]

Ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

Ende der Sitzung: 16:40 Uhr.

Das Protokoll wurde am 04.10.2016 fertig gestellt.

gez. Veltin
Richter am Amtsgericht

gez. Winter
Justizobersekretärin

Hinweis des GPA:

Von einem Abdruck des Protokolls im Übrigen [...] wird abgesehen. Der verkündete Urteilstenor entspricht demjenigen des schriftlichen Urteils. Es ist davon auszugehen, dass durch Auslassungszeichen [...] vom Abdruck ausgenommene Protokollteile formal ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht erforderlich sind.

Der Vorsitzende verfügte am 04.10.2016 die Zustellung des Protokolls an den Verteidiger Rechtsanwalt Schwan.

Dem Protokoll sind die im Folgenden genannten Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Dienstliche Äußerung

Es trifft zu, dass ich dem Vorstand des Kommunikationsvereins Hamburger Juristen an-gehöre.

Der Kommunikationsverein Hamburger Juristen e.V. wurde 1974 von Juristen aus Justiz und Verwaltung, Anwälten, Notaren, Wissenschaftlern und Referendaren gegründet. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation der juristischen Berufe und Generationen untereinander sowie mit Angehörigen anderer Berufszweige. Der Verein plant und organisiert Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionen und Vorträge unter Berücksichtigung Hamburger Aspekte. Er hat ca. 350 Mitglieder.

Der Zeuge Eichhorn ist ebenfalls Vereinsmitglied, wie ich von diesem soeben auf dem Flur auf meine Frage, ob und ggf. woher wir uns kennen, erfahren habe. Ich habe, woran ich mich nun erinnere, den Zeugen im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung einmal getroffen und mich auch mit diesem unterhalten, wobei ich Gesprächsinhalte nicht erin-nere. Näher bekannt sind wir uns nicht.

gez. Veltin

Richter am Amtsgericht

In der Strafsache

Markus Müller,
geb. 09.04.1974 in Hamburg,
wohnhaft: Zeidlerstraße 77, 21107 Hamburg

hier: Ablehnungsgesuch vom 16.09.2016

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten betreffend den Richter am Amtsgericht Veltin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Die Besorgnis der Befangenheit besteht nicht [...].

Hamburg, den 16.09.2016

gez. Schulte
Richter am Amtsgericht; Abteilung 249

Hinweise des GPA:

Vom Abdruck der Gründe des Zurückweisungsbeschlusses wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs beschließende Richter am Amtsgericht Schulte nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg für die Entscheidung über den hiesigen Befangenheitsantrag zuständig war. Die sofort nach Unterbrechung der Verhandlung gefertigte dienstliche Stellungnahme des Richters am Amtsgerichts Veltin war dem Angeklagten vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mit Gelegenheit zur Stellungnahme übergeben worden. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.



Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am:
29.09.2016

<p>Kanzlei Schwan Eingang: 30.09.2016 Rechtsanwalt</p>
--

Amtsgericht Hamburg
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache
g e g e n

Markus **Müller**,
geb. 09.04.1974 in Hamburg,
Staatsangehörigkeit: deutsch
Zeidlerstraße 77, 21107 Hamburg,

hat das Amtsgericht Hamburg in der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2016, an welcher teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Veltin
als Vorsitzender,

Staatsanwalt Stange
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Winter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 70 € festgesetzt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu 600,00 € abzuzahlen, beginnend am 1. des auf die Rechtskraft folgenden Monats. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit einer Rate mehr als 2 Wochen in Rückstand gerät.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 40, 42, 53 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Feststellungen zur Person wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie in sachlich rechtsfehlerfreier Weise getroffen und dargestellt wurden.
Der verlesene Bundeszentralregisterauszug vom 09.09.2016 enthält keine Eintragungen.

II.

Zur Sache ergab sich Folgendes:

1.

Am Dienstag, den 14.06.2016, besuchte der Angeklagte gegen 17:00 Uhr seine Stammkneipe „Zum Goldenen Hirsch“. Dort traf er auf den ihm bekannten Zeugen Eichhorn. Der Angeklagte und der Zeuge Eichhorn gerieten sodann - an einem Wirtshaustisch sitzend - in einen Streit über politische Themen. In dessen Verlauf begann der Angeklagte, den Zeugen Eichhorn im Rahmen der argumentativen Auseinandersetzung fortlaufend als „Zigeuner“ zu bezeichnen oder mit „du Zigeuner“ anzureden. Der Zeuge Eichhorn verbat sich diese Anrede nachdrücklich.

2.

Im unmittelbaren Anschluss an das unter 1. dargestellte Geschehen sprang der Zeuge Eichhorn, mittlerweile wutentbrannt, auf und zog ein Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 6 cm. Er ging auf den nunmehr zurückweichenden Angeklagten zu, wobei der Zeuge Eichhorn ausrief, er werde dem Angeklagten „jetzt endlich das Maul stopfen“. Der eher kräftige Angeklagte, der mit einer Körpergröße von 185 cm mindestens 12 cm größer war als der zudem eher schwächliche Zeuge Eichhorn, wich in eine Ecke der Gaststätte zurück, bezeichnete den Zeugen Eichhorn jedoch fortgesetzt als „Zigeuner“. Als der Zeuge Eichhorn sich dem Angeklagten mit gezücktem Messer bis auf etwa 3 bis 4 Meter genähert hatte, nahm der Angeklagte einen Wirtshausstuhl und trat davon ein Stuhlbein ab, um damit den Zeugen Eichhorn zu schlagen und so den nunmehr erwarteten Messerangriff abzuwehren.

Nun schaltete sich die Zeugin Kuhfuß ein, indem sie sich dem Geschehen näherte, während sie mit barschem Ton und hoher Lautstärke den Angeklagten und den Zeugen Eichhorn anwies, sich voneinander zurückzuziehen und sich an unterschiedliche Orte innerhalb der Gaststätte zu begeben. Als der Zeuge Eichhorn daraufhin das Messer einsteckte, ließ auch der Angeklagte das abgebrochene Stuhlbein sinken.

Die seitens eines unbekannt gebliebenen Gastes herbeigerufenen Polizeibeamten Meier und Schulze trafen im unmittelbaren Anschluss in der Gaststätte ein und nahmen den Sachverhalt auf.

Der Zeugin Kuhfuß, die die Gaststätte „Zum Goldenen Hirsch“ betreibt und die Eigentümerin des dortigen Mobiliars ist, entstanden für die Reparatur des Stuhls Kosten in Höhe von 240,00 Euro.

III.

Der Angeklagte hat das Geschehen sowohl zu Fall 1., als auch zu Fall 2. eingeräumt. Die Zeugin Kuhfuß hat den beschriebenen Sachverhalt - übereinstimmend mit den Angaben des Angeklagten - geschildert, ohne dass Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage veranlasst gewesen wären.

Auch der vom Zeuge Eichhorn im Rahmen seiner Vernehmung geschilderte Sachverhalt

deckt sich im Wesentlichen mit den diesbezüglichen Angaben des Angeklagten.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit der Beleidigung sowie der Sachbeschädigung schuldig gemacht [...].

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Würdigung wird aus Prüfungsgründen abgesehen.

V.

Der Angeklagte hat sich der Beleidigung schuldig gemacht. Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Insoweit hat das Gericht eine Geldstrafe von dreißig (30) Tagessätzen für geboten, aber auch ausreichend erachtet. Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht seine geständigen Angaben berücksichtigt. Belastend wirkte sich jedoch aus, dass der Angeklagte durch sein beleidigendes Verhalten eine riskante Situation provozierte, die das Potential zu einer schlimmeren Eskalation hatte.

Für die zweite Tat, die als Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen ist, war die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von sechzig (60) Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Belastend wirkt sich aus, dass der Angeklagte zur Verteidigung in einer von ihm selbst provozierten Lage auf fremdes Eigentum zugriff und so Dritte schädigte. Zu Gunsten des Angeklagten war hier - neben seinem Geständnis - insbesondere zu berücksichtigen, dass der finanzielle Schaden (Reparaturkosten betreffend den Stuhl) letztlich gering blieb.

Unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien eine Gesamtgeldstrafe von siebenzig (70) Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe hat das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten bestimmt. Der Angeklagte verfügt nach eigenen, glaubhaften Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von 3000,00 Euro, er hat laufende monatliche Ausgaben, insbesondere für Kindesunterhalt in Höhe von 900,00 Euro, die abzuziehen waren; daraus errechnet sich eine Tagessatzhöhe von 70 Euro.

gez. Veltin
Richter am Amtsgericht



begl. Winter, JAnge

Ausgefertigt
(Winter)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA: Richter am Amtsgericht Veltin verfügte am 29.09.2016 die Zustellung des Urteils an den Angeklagten sowie seinen Verteidiger Rechtsanwalt Schwan. Der Angeklagte erhielt das Dokument ebenfalls am 30.09.2016.

Bearbeitungshinweise:

1. Fertigen Sie aus der Perspektive des Verteidigers Dr. Schwan ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der eingelegten Revision an. Es ist auf alle in Betracht kommenden Rechtsprobleme - ggf. in einem Hilfgutachten - einzugehen. Sofern die Revision für erfolgsversprechend erachtet wird, ist der mit der Revisionsbegründung zu stellende Antrag zu entwerfen; ein Revisionsbegründungsschriftsatz ist nicht zu erstellen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **14. Oktober 2016**.
3. Der ordnungsgemäß unterzeichnete Revisionseinlegungsschriftsatz ist am 23.09.2016 per Fax und am 26.09.2016 per Post beim Amtsgericht Hamburg eingegangen.
4. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Nicht abgedruckte Bestandteile der Kopieakte (Verteidigerakte) sind für die Bearbeitung nicht relevant.
5. Es ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hamburg gegeben ist. Die Orte der im Urteil dargestellten Geschehnisse liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg und des Landgerichts Hamburg.
6. Weiterhin ist davon auszugehen, dass
 - gegen den Angeklagten eine ordnungsgemäße Anklage erhoben worden ist;
 - mit ordnungsgemäßigem Beschluss das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Strafrichter - zugelassen worden ist;
 - das amtsgerichtliche Urteil die Anklage erschöpfend behandelt und anklagegemäß verurteilt hat;
 - Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung nach § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.
7. Auf den im Anhang abgedruckten Jahreskalender 2016 wird hingewiesen.

Kalender 2016

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9	29						

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Gesetzliche Feiertage 2016 (bundesweit)

1. Januar	Neujahr	1. Mai	Tag der Arbeit	3. Oktober	Tag der Dt. Einheit
25. März	Karfreitag	5. Mai	Himmelfahrt (Vatertag)	25. Dezember	1. Weihnachtstag
28. März	Ostermontag	16. Mai	Pfingstmontag	26. Dezember	2. Weihnachtstag